# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 6. Dezember 1990**

**über die anfängliche Bewilligung eines Teils der im Haushaltsjahr 1991 für die Zurverfügungstellung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bezeichnete Organisationen zur Verteilung an bedürftige Personen in der Gemeinschaft zu verbuchenden Mittel für Italien**

(90/646/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 des Rates vom 10. Dezember 1987 zur Einführung der Grundregeln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft [1],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3744/87 der Kommission vom 14. Dezember 1987 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bezeichnete Organisationen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2736/89 [3], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 [5], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Italien hat die Kommission am 20. November 1990 um Erlaubnis gebeten, mit der Vorbereitung der mit Mitteln aus dem Haushalt 1991 zu finanzierenden Aktion bereits 1990 zu beginnen, und dazu die Erzeugnismengen angegeben, die verteilt werden sollen. Die Durchführung dieser Planung in Italien sollte durch eine Teilbewilligung von nicht mehr als 50 % der Mittel eingeleitet werden, welche Italien durch Kommissionsentscheidung gemäß dem Plan 1990 bewilligt wurden.

Damit sich dieser Plan leichter durchführen läßt, muß der Kurs, mit dem der Ecu in Landeswährung umzurechnen ist, in einer Höhe festgelegt werden, die mit der wirtschaftlichen Realität übereinstimmt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Von den in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3744/87 genannten Mitteln werden Italien zu Lasten des Haushalts 1991 8 500 000 ECU bewilligt.

Dieser Betrag wird mit dem am 3. Januar 1990 geltenden und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Ausgabe C, veröffentlichten Kurs in Landeswährung umgerechnet.

(2) Im Rahmen des in Absatz 1 angeführten Betrags können den Interventionsbeständen folgende Erzeugnismengen zur Verteilung in Italien entnommen werden:

— 3 334 Tonnen Hartweizen,

— 2 166 Tonnen Rindfleisch.

(3) Mit der in Absatz 2 genannten Entnahme kann ab 1. Dezember 1990 begonnen werden.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

---

[1] ABl. Nr. L 352 vom 15. 12. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 352 vom 15. 12. 1987, S. 33.
[3] ABl. Nr. L 263 vom 9. 9. 1989, S. 19.
[4] ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.